

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG), BGBl. I Nr. 11/2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z. 2 wird nach der Wortfolge „internationalen Kontonummern (IBAN)“ die Wortfolge „gemeinsam mit dem Datum der letzten Aktualisierung“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. vom Sozialministeriumservice: Daten betreffend den Nachweis der Mobilitätseinschränkung im Sinne des § 3 Abs. 3. Diese sind der (die) Familienname(n), der (die) Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum, Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gültig ab“, sowie Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gültig bis,““

3. In § 5 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „Bezieher einer gesetzlichen Pensionsversicherung“ durch die Wortfolge „Personen, die eine wiederkehrende Geldleistung von diesen beziehen oder empfangen“ ersetzt.

4. In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 Z. 2, Z. 3 und Z. 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

